

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 26.10.2005
Drucksache Nr. 091/2005

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 10.11.2005

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.11.2005

- öffentlich -

Neufassung Erschließungsbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Erschließungsbeitragssatzung wird zur Anpassung an das neue Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg beschlossen.

Erläuterungen:

Zum 01.10.2005 ist das neue Erschließungsbeitragsrecht in Baden-Württemberg in Kraft getreten. Die bisherigen Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB) wurden in das Kommunale Abgabengesetz (KAG) aufgenommen und erweitert. Dementsprechend ist die Erschließungsbeitragssatzung an die neue Rechtslage anzupassen. Die bisherige Satzung ist keine Rechtsgrundlage für die Abrechnung der nach diesem Zeitpunkt endgültig hergestellten Erschließungsanlagen.

Die BauLand! Entwicklung GmbH hat die Mustersatzung des Städte- und Gemeindetags entsprechend als Grundlage genommen und die beiliegende Satzung vorbereitet. Die Mustersatzung berücksichtigt neueste Rechtsprechung und nimmt erläuternde Elemente auf. Aus der bisherigen Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schwetzingen wurden an einigen Stellen sinnvolle Regelungen in die neue Satzung übernommen.

Als Mindestinhalte muss die Stadt Erschließungsbeiträge erheben für Anbaustraßen und Wohnwege. Sämtliche „Kann“-Regelungen wurden zusätzlich aufgenommen, so dass alle rechtlichen Möglichkeiten der Abrechenbarkeit von Erschließungsanlagen berücksichtigt sind (Grünanlagen und Kinderspielplätze, Sammelstraßen und Sammelwege, Parkflächen und Lärmschutzanlagen).

Der Eigenanteil der Stadt wird von bisher 10 % auf 5 % verringert.

Anlagen:

Erschließungsbeitragssatzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: